



Landesverband

Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.

Engelhardstraße 6 · 81369 München · Telefon 089 / 77 30 77 · Fax 089 / 77 24 62

Mitglied des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e. V., Dorotheenstraße 37, 10117 Berlin

HypoVereinsbank München, IBAN DE08 7002 0270 6020 1015 88, BIC HYVEDEMMXXX

Postbank München, IBAN DE93 7001 0080 0009 3628 01, BIC PBNKDEFFXXX



Newsletter zu der Coronakrise

Stand: 22.04.2020

Maskenpflicht in Bayern ab 27. April 2020

Bayern führt eine Schutzmaskenpflicht in Form eines Mund-Nasen-Schutzes oder sog. Community Masken (Schals, Tücher, etc.) im öffentlichen Nahverkehr sowie in allen Geschäften ein.

Das Bundesverkehrsministerium hat zu der Frage Stellung genommen, ob das Tragen eines Mundschutzes mit dem Verbot der Gesichtsverhüllung aus § 23 Abs. 4 StVO vereinbar, also für Taxi- und Mietwagenfahrer bei der Mitnahme von Personen im Fahrzeug das Tragen eines Mundschutzes zulässig ist.

Nach Einschätzung des zuständigen Referates StV12 lautet: „...nach hiesiger Einschätzung ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes durch Bus- oder Taxifahrer zur Verhinderung einer Übertragung des Virus Sars-CoV-2 nicht vom Verbot des § 23 Abs. 4 StVO erfasst, welches folgendes besagt: „Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist.“.

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes verdeckt zwar Nasen- und Mundpartie, lässt aber die Augen noch erkennen, was in der Regel ausreichend sein dürfte, um die Identität des entsprechenden Fahrzeugführers feststellen zu können. Zudem ist in Zeiten von Corona die Verhüllung des Gesichts nicht vorrangig zum Zweck einer Verhinderung der Identitätsfeststellung, sondern um den Schutz der eigenen Gesundheit sowie der der Fahrgäste zu gewährleisten.

Es bedarf jedoch bei Verkehrskontrollen einer Prüfung des Einzelfalls. So kann insbesondere bei Fahrten ohne Fahrgastbeförderung oder einer zusätzlichen Verdeckung weiterer Gesichtspartien (etwa das Tragen einer Sonnenbrille oder einer Kopfbedeckung), die mit der Absicht einer Erschwerung oder Verhinderung der Identitätsfeststellung erfolgen, ein Verstoß gegen das in § 23 Abs. 4 StVO normierte Verbot angenommen werden.



Landesverband

Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.

Engelhardstraße 6 · 81369 München · Telefon 089 / 77 30 77 · Fax 089 / 77 24 62

Mitglied des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e. V., Dorotheenstraße 37, 10117 Berlin

HypoVereinsbank München, IBAN DE08 7002 0270 6020 1015 88, BIC HYVEDEMMXXX

Postbank München, IBAN DE93 7001 0080 0009 3628 01, BIC PBNKDEFFXXX



Generelle Maskenpflicht ab dem 27. April gilt für alle Fahrgäste (ab dem 7. Lebensjahr). Eine **Beförderungspflicht für Personen ohne Mund-Nase-Schutz besteht nicht**. Beschaffung der Masken erfolgt in eigener Verantwortung durch die Fahrgäste. Als Masken gelten auch Schals, Tücher u.ä., mit denen Mund und Nase abgedeckt werden kann.

Sofern kein ausreichender Abstand oder Schutz durch eine Trennwand zwischen Fahrpersonal und Gästen sichergestellt werden kann, ist das Personal angehalten, ebenfalls (freiwillig) einen Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Um ein klares Statement zu setzen und Fahrgäste Ihnen Vertrauen schenken können, sollte ein Mund-Nase-Schutz bei einer noch nicht eingesetzten Trennvorrichtung getragen werden.

Fahrgäste sollen hinten einsteigen; ab einer Gruppe von drei Personen soll ein Großraumtaxi eingesetzt werden. Auch sollten Sie, soweit möglich, bargeldlose Zahlung bevorzugen.